

Optionen und Maßnahmen



UniNETZ –
Universitäten und Nachhaltige
Entwicklungsziele

Österreichs Handlungsoptionen
zur Umsetzung
der UN-Agenda 2030
für eine lebenswerte Zukunft.

Ermöglichung von Klimaklagen (Klimahaftungsrecht)

13_05

Target 13.2

Autorinnen:

Wagner, Erika (*Johannes-Kepler-Universität Linz*);
Hartl, Anja (*Johannes-Kepler-Universität Linz*);
Ecker, Daniela (*Johannes-Kepler-Universität Linz*)

Wir bedanken uns für die inhaltliche Kommentierung zum Text bei

Trummer, Patrick (*Montanuniversität Leoben*)

Reviewer_innen:

Schulev-Steindl, Eva (*Universität Graz*);
Hinterberger, Fritz (*Universität für Angewandte Kunst*)

Inhalt

3	13_05.1	Ziele der Option
4	13_05.2	Hintergrund der Option
7	13_05.3	Optionenbeschreibung
7	13_05.3.1	Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen
12	13_05.3.2	Erwartete Wirkungsweise
13	13_05.3.3	Bisherige Erfahrungen mit dieser Option oder ähnlichen Optionen
13	13_05.3.4	Zeithorizont der Wirksamkeit
13	13_05.3.5	Vergleich mit anderen Optionen, mit denen das Ziel erreicht werden kann
14	13_05.3.6	Interaktionen mit anderen Optionen
14	13_05.3.7	Offene Forschungsfragen
14		Literatur

13_05.1 Ziele der Option

Klimaklagen sind Klagen, die einerseits Unternehmen, andererseits Staaten zu mehr Klimaschutz bewegen sollen.¹ Da feststeht, dass der Klimawandel² anthropogener Natur ist und nicht auf zufälligen natürlichen Vorgängen beruht, sollen die Verantwortungsträger_innen in die Pflicht genommen werden.³ Dadurch soll einerseits die weitere Ausschüttung von Treibhausgasen reduziert werden, andererseits sollen große CO₂-emittierende Unternehmen für bereits durch den Klimawandel entstandene Schäden von Betroffenen haftbar gemacht werden. Eine zivilrechtliche Klimaklage kann dazu beitragen, bezüglich der Lastentragung eine faire, klimagerechte Lösung zu schaffen.⁴

Klagelegitimiert sollen Bürger_innen, Umweltschutzorganisationen, Verbände aber auch Gebietskörperschaften sein, die Unternehmen und Staaten zur Verantwortung ziehen können. Dabei kann sich die Klimaklage Rechtsschutzmechanismen des öffentlichen Rechts oder des Zivilrechts bedienen.

Die Ziele der Ermöglichung der Klimaklage sind vielfältig.

1. Wahrung grundrechtlicher Positionen (Menschenrechte wie Leben, Gesundheit, Eigentum) der Person im Zusammenhang mit der drohenden Erderwärmung;
2. Wahrung des Zugangs zu Gericht (Art. 47 GRG; vgl. SDG 16);
3. Aufzeigen der staatlichen Verantwortung im Zusammenhang mit Klimaschutz (Fingerzeig);
4. Geltendmachung von staatlicher Untätigkeit bzw. unzureichenden staatlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit Klimaschutz durch institutionalisierte Rechtsschutzmechanismen;
5. Einzelne Verursacher_innengruppen (CO₂-Emittent_innen) sollen vermehrt in die Pflicht genommen werden, am Ziel, die Erdtemperatur zu stabilisieren, deutlich effektiver mitzuwirken als bisher;
6. Wahrung einfachgesetzlicher Rechtspositionen des_der Einzelnen, aber auch von Gruppen von Privaten (Senior_innen, Jugend) und Unternehmer_innen, die wegen der Erderwärmung in ihren Existenzgrundlagen beschnitten werden (Landwirt_innen);
7. Eine langfristige Zielsetzung wäre, Unternehmen durch Bewusstseinsbildung zu ausschließlich klimaneutraler Produktion zu bewegen.

Geschädigte Bürger_innen und Umweltschutzorganisationen sollen Unternehmen oder Staaten durch zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche zur Verantwortung ziehen können.

Bei Unternehmen soll dadurch Bewusstseinsbildung hinsichtlich klimaneutraler Produktion gefördert werden.

1 Schanda, Die Rolle der Gerichte im Klimaschutzrecht in Norer/Holzer (Hrsg.), Agrarrecht Jahrbuch 2019 (2019) 216.

2 Vgl. etwa zur dramatischen Klimasituation: Kromp-Kolb et al. (Hg.), Österreichischer Sachstandsbericht Klimawandel 2014, *Austrian Panel on Climate Change (APCC), Austrian Assessment Report 2014 (AAR14)*.

3 Wagner, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in Pabel (Hrsg.), 50 Jahre JKU (2018) 12.

4 Wagner, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaskutzklagen in Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl (Hrsg.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit (2018) 233.

13_05.2 Hintergrund der Option

Auf internationaler Ebene wurden bereits mehrere Klimaklagen verschiedenen Typs anhängig gemacht, denen teils stattgegeben, teils die Zulässigkeit versagt wurde. Der Ausgang der international anhängig gewordenen bzw. anhängigen Klimaklage hängt stark vom jeweiligen Rechtssystem ab. Vor diesem Hintergrund hat die rechtliche Erforschung dieses neuartigen Instruments auf nationaler und internationaler Ebene ihren Ausgang genommen.⁵

In Österreich wurde erstmals eine Klimaklage von *Greenpeace* vor den *Verfassungsgerichtshof* gebracht, kürzlich jedoch aus formellen Gründen abgewiesen. Gegenstand der Klage waren Rechtsakte, die eine steuerliche Bevorzugung des Flugverkehrs bewirken.⁶

Die Erderwärmung zieht auf unterschiedlichen Teilen der Erde starke Schäden nach sich (Versinken der Inselregionen etc.). Das im *Pariser Klimaschutzübereinkommen* enthaltene Modell des Ausgleichs für *Loss and Damage* zählt einerseits systematisch zum Völkerrecht, sodass Private davon ausgeschlossen sind. Andererseits mangelt es derzeit am Ausgleich entstandener Schäden durch die Industriestaaten. Art. 8 des *Pariser Klimaschutzübereinkommens* sieht vor, dass klimabedingte Schäden vermieden oder verringert werden sollen. Dies stellt jedoch keine Haftungsgrundlage für den Ersatz von Klimaschäden dar. Dieses völkerrechtliche Modell steht daher den weltweiten Klimaklagen nicht entgegen.

Wie in anderen Teilen der Welt hat für Österreich die Erderwärmung unter anderem in Bergregionen starke Auswirkungen. Durch das Abschmelzen der Gletscher steigt der Wasserstand in den Gebirgsseen, wodurch das Risiko von Erosionen, Hangrutschungen und Überflutungen entsteht. Mit Spannung wird die Entscheidung des deutschen Höchstgerichts im Rechtsstreit des peruanischen Bauern und Bergführers Saul Luciano Lliuya gegen das *Rheinisch-Westfälische Elektrizitätswerk AG (RWE AG)*, deutscher börsennotierter Energieversorgungskonzern) erwartet, der auf einem ähnlichen Sachverhalt (*Überflutungsgefahr* infolge von Gletscherschmelzung – beehrter Aufwendersatz für Schutzmaßnahmen) beruht. Dazu kommen in Österreich auf Grund mangelnder Schneelage im Winter wirtschaftliche Verluste. Im Sommer kommt es z. B. zu Engpässen der Wasserversorgung in der Landwirtschaft.⁷

Überträgt man den Gedanken der Klimaklage auf das österreichische Rechtssystem, so lässt sich folgendes konstatieren:

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rechtsschutzmechanismen weisen derzeit Defizite auf, die sich generalisierend wie folgt

5 Neben den in Fn 1, 3 und 4 genannten Autor_innen sind ferner für das **österreichische Recht** zu nennen: *Schulev-Steindl*, Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich, *ecolex* 2021/7; *Burtscher/Spitzer*, Haftung für Klimaschäden, *ÖJZ* 2017, 945; *Wagner*, Die Notwendigkeit einer Verbandsklage im Klimaschutzrecht EurUP 2019, 185 ff. Auf **internationaler Ebene** haben sich folgende Autor_innen mit den Klimaklagen beschäftigt: *Kahl/Weller* (Hrsg.), *Climate Change Litigation* (2021); vgl. darin enthalten die *national reports* zu USA (*Farber*, 237 ff), zu Kanada (*Jodoin/McGinn*, 253 ff), zu Brasilien (*Wedy*, 271 ff), zu Australien (*Bell-James*, 288 ff), zum Vereinigten Königreich (*Ohdedar/McNab*, 304 ff), zu Italien (*Butti*, 324 ff), zu Frankreich (*Epstein/Deckert*, 336 ff), zu den Niederlanden (*Van der Veen/De Graaf*, 363 ff), zu Deutschland (*Weller/Nassel/Nasse*, 378 ff; *Wagner/Arntz*, 405 ff; *Nitsch*, 529 ff; *Habersack/Ehrl*, 447 ff; *Duvel/Hamama*, 466; *Kahl/Stürmlinger*, 487 ff; *Verheyen/Pabsch*, 507 ff).

6 Näheres dazu vgl. *Schulev-Steindl*, Klimaklage: VfGH weist Individualantrag gegen steuerliche Begünstigung der Luftfahrt zurück, RdU 2020/142, 251; VfGH 30.9.2020, G144/2020.

7 *Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 13.

beschreiben lassen:

1. Im öffentlichen Recht:

- äußerst beschränkte Möglichkeit der Geltendmachung grenzüberschreitender Sachverhalte im Zusammenhang mit Drittstaaten (wegen staatlicher Souveränität);
- begrenzte Handlungsoptionen im EU-Recht aus mehreren Gründen:
 - in der Regel wird bei Nichtigkeitsklagen die individuelle Betroffenheit verneint (Art. 263 AEUV);
 - im Rahmen von Nichtigkeitsbeschwerden ist der *Europäische Gerichtshof* (EuGH) sehr zurückhaltend, wenn es allein um den Verstoß gegen Prinzipien des EU-Umweltrechts wie Versorgungsprinzip, Verursacherprinzip etc. geht;
 - der Ausgang von Grundrechtsbeschwerden vor dem *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* (EGMR) ist ungewiss, da ein Eingriff in betroffene Grundrechte durch inkriminiertes staatliches Handeln bzw. staatliche Gesetzgebungsakte feststehen muss.

2. Im Zivilrecht:

Derzeit erfolgt die Ableitung von zivilrechtlichen Klagen in Zusammenhang mit Klimaschäden über Unterlassungs- und Schadenersatzansprüche. Sowohl bei Schadenersatz- als auch bei Unterlassungsklagen bestehen nach derzeitigem Recht allerdings Schwachstellen, die einem effektiven Klimaschutz entgegenstehen und im Folgenden erläutert werden.

a. Haftungsansatzpunkt im Rahmen von **Schadenersatzklagen**

sind Schäden für die Verletzung am Körper, der Gesundheit und Eigentum. Auch Vermögensschäden, die von Schäden an diesen Rechtsgütern ableitbar sind (Tourismusementfall in Wintersportgebieten durch Erderwärmung), können geltend gemacht werden. Es kommt der Ersatz für Schutzmaßnahmen zur Errichtung von Dämmen etc. in Betracht (sogenannter Rettungsaufwand). Nicht ersatzfähig sind bislang reine Vermögensschäden (z. B. sinkende Verkaufszahlen bei Wintersportgeräten).⁸

b. In Betracht kommen auch **Unterlassungsansprüche** (§ 364 ABGB).

Ansprüche wegen Klimaschäden können national, aber auch grenzüberschreitend als Unterlassungsansprüche (§ 1004 BGB deutsches Recht, § 364 ABGB österreichisches Recht) geltend gemacht werden. Diesbezüglich finden auch bei sogenannten Distanzschäden die für nationale Immissionsschutzklagen maßgeblichen Kriterien der Ortsüblichkeit und Wesentlichkeit Anwendung. Im Klimaschutzrecht bedeutet das, dass die von Industriestaaten verursachten Immissionen einen Eintrag in das Klima bewirken und es auf der anderen Seite der Welt (insbesondere in den Ländern des globalen Südens) zu Katastrophen etc. kommt. Dass sich daher auf Grund der weltweiten Ausbreitung die Qualität des Immissionseintrags ändert (CO₂-Eintrag auf der einen Seite, Erwärmung und dadurch verursachte Naturkatastrophen und Dürre andererseits), hindert eine Immissionsschutzklage nicht.

Um grenzüberschreitende Sachverhalte geltend machen zu können, bedarf es einer internationalen Zuständigkeit des jeweiligen Gerichts und der Anwendung einer bei grenzüberschreitendem Sachverhalt zu bestimmenden nationalen Rechtsordnung. In Klimaschutzfällen sind nun sowohl in Deutschland (RWE) als auch in Österreich die Gerichte für solche Klimaschutzklagen international zuständig und es ist zudem auf Grund der Regeln der Rom

⁸ Wagner, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 24.

II Verordnung deutsches bzw. österreichisches Recht anzuwenden. Daher ist für die Schadenersatz- und Immissionsschutzklagen in Klimaschutzfällen das jeweilige nationale Recht (deutsches Recht; beträfe der Fall Österreich, dann österreichisches Recht) anwendbar. Da es sich um ein Umweltdelikt handelt, könnten Entwicklungsländer Schadenersatz aber auch nach ihren nationalen Regeln fordern, was bedeutet, dass sich diese Länder ein strenges Klimaschutzschadenersatzrecht geben könnten, das auch die derzeit noch bestehenden Rechtsprobleme (Kausalitätsbeweis) durch Vermutungsregeln überbrückt.

c. Schwächen in der Durchsetzung:

- Nach geltendem Recht sind **Verbandsklagerechte** nur sehr eingeschränkt möglich. Daher ist eine umfassende Verankerung von praktikablen Verbandsklagerechten notwendig. Nach derzeitigem Recht gibt es nur ungenügend Verbandsklagerechte. Gerade bei der Thematik von Klimaschäden, die als **Massenschäden** oft eine Vielzahl von Geschädigten betreffen, ist die gesetzliche Verankerung von konkreten Instrumenten des kollektiven Rechtsschutzes von wesentlicher Bedeutung;
- Klimaklagen sind wegen des Kausalitätsbeweises in der momentanen Rechtslage wenig erfolgversprechend und daher auch in der Praxis kaum möglich. Derzeit müssen Kläger_innen die **Kausalität** des rechtswidrigen Verhaltens für den Schaden beweisen. Es ist für die Einzelnen und Verbände aus Kostengründen nicht zumutbar, Gutachten beizubringen, die klimatologische Zusammenhänge derart aufzeigen, dass die im Prozess geforderte hohe Wahrscheinlichkeit der Verursachung der Erderwärmung für den Schadenseintritt angenommen werden kann. Eine gesetzliche Regelung zur **Umkehr der Beweislast** wäre notwendig (siehe näher unten).

3. Im Wettbewerbsrecht:

Derzeit bestehen für Unternehmen zu wenig Anreize, klimakonform zu handeln, da sie gegenüber Klimasünder_innen Wettbewerbsnachteile erleiden und diese auch nicht haftbar gemacht werden.⁹

Eine Möglichkeit im *Business-to-Business* Bereich stellt die **Konkurrentenklage** nach § 1 Abs. 1 Z 1 UWG dar. Unternehmen können gegen andere Unternehmer_innen vorgehen, die sich durch Rechtsbruch einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Voraussetzung ist ein objektiv rechtswidriger Rechtsbruch, der hier im nicht maßgerechten Abführen von CO₂-Zertifikaten (Klimaschutznormen) liegen könnte. Das bedeutet also, dass der/die Unternehmer_in vom Rechtsbruch Kenntnis erlangen muss. Weiters bedarf es einer rechtswidrigen Beeinflussung des Wettbewerbsverhältnisses für Kläger_innen, die spürbar sein muss.¹⁰ Beide Aspekte sind fraglich, da etwa offen ist, inwiefern die Erzeugung erneuerbarer Energie mit grauer Energie in einem Wettbewerbsverhältnis steht (dies verneinend *Causa Hinkley Point* – angeblich kein Wettbewerbsverhältnis zwischen erneuerbaren Energien und Strom aus Atomkraft (AKW-Strom)). Es stellt sich auch die Frage, inwiefern klimaschädigende Unternehmen und das klagende Unternehmen für denselben Markt produzieren. Gänzlich ausgeschlossen von einer Klagemöglichkeit sind hier jedoch Private.

⁹ Wagner, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 16.

¹⁰ Wagner, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit (2018) 231.

4. Weitere Möglichkeiten:

Theoretisch in Betracht käme auch eine vorbeugende **Amtshaftungsklage** wegen zukünftiger Klimaschäden. Dafür müsste eine konkrete Möglichkeit für einen künftigen Schadenseintritt vorliegen und rechtswidriges Verhalten einer Vollzugsbehörde nachgewiesen werden. Dies könnte in der rechtswidrigen Anwendung oder Nichtanwendungen von Normen des Emissionszertifikatehandels liegen. Da die _den Geschädigte_n die Beweislast trifft und die Kausalitätsproblematik auch hier maximal zu einer Anteilshaftung führt, bietet diese Möglichkeit auch keinen ausreichenden Rechtsschutz¹¹, ganz abgesehen von der Problematik, den Anteil quantitativ zu bestimmen.

In einigen Fällen wurden Klimaklagen wegen mangelnder gesetzlicher Regelungen in Bezug auf Klimaschutzkriterien gegen Staaten oder EU-Institutionen geführt. *Our Children's Trust* klagte die Regierung von Massachusetts, da sie keine ausreichenden Maßnahmen gegen den Klimaschutz einleitete und war erfolgreich. Klimaklagen wegen legislativer Untätigkeit gerichtet auf ein aktives Handeln des Staates können derzeit in Österreich nicht geltend gemacht werden. Bislang käme nur ein ‚Umweg‘ über eine zivilrechtliche Feststellungsklage, gerichtet auf das Bestehen von Amtshaftungsansprüchen, in Betracht.¹²

13_05.3 Optionenbeschreibung

13_05.3.1 Beschreibung der Option bzw. der zugehörigen Maßnahmen bzw. Maßnahmenkombinationen

1. Denkmodelle: Ausgestaltung der Klimaschutzklage – Varianten von Klimaschutzklagen:

Bei den Klimaschutzklagen kommen drei mögliche Varianten in Frage. Dabei ist sowohl das private als auch das öffentliche Recht, aber auch das staatenübergreifende Völkerrecht umfasst. Einerseits kann der Staat wegen Untätigkeit, andererseits ein emittierendes Unternehmen wegen Verschmutzung zur Verantwortung gezogen werden. Möglich ist eine:

1. völkerrechtliche Klage, wobei ein Staat einen anderen Staat auf Schadenersatz in Anspruch nimmt. Voraussetzung dafür wäre ein eingetretener oder unmittelbar bevorstehender Schaden im eigenen Hoheitsgebiet (völkerrechtliche Ebene);
2. Klage einer privaten Person oder einer Organisation gegen eine_n privaten CO₂-Emittent_in wegen (drohender) Beeinträchtigung privater Rechtsgüter (zivilrechtliche Ebene);
3. Klage einer privaten Person oder Organisation gegen einen Staat wegen Untätigkeit oder ungenügender Tätigkeit bezüglich klimaschützender Maßnahmen. Grundlage wäre die Geltendmachung umweltrelevanter Grundrechte (Art. 2 EMRK, Art. 2 und 3 GRC, Art. 1 1. ZP EMRK, Art. 17 GRC), welche staatliche Schutzpflichten beinhalten (verfassungsrechtliche Ebene).¹³

Zu unterscheiden ist zwischen aktiven und passiven

11 *Wagner*, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit (2018) 230.
12 *Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 24.
13 *Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 17.

Klimaklagen.¹⁴

- Aktive Klimaklage: Ein österreichische/r Private/r klagt ein ausländisches CO₂-verursachendes Unternehmen (Verletzung des Rechtsguts Leben, Gesundheit und Eigentum);
- Passive Klimaklage: Ein österreichisches emittierendes Unternehmen wird von klimageschädigten Inselstaaten auf Schadenersatz und Ersatz von Rettungskosten geklagt.

2. Vereinheitlichung notwendig – Zwei mögliche Maßnahmen auf zivilrechtlicher Ebene:

Grundsätzlich können die Staaten selbst ihre Modelle der Klimaklage auf Gesetzesebene nach den oben genannten Varianten 1-3 verankern. Aus zivilrechtlicher Sicht ergeben sich zwei mögliche Maßnahmen, um Klimaklagen und damit die Haftung klimaschädlicher CO₂-Emittenten_innen für Klimaschäden zu etablieren:

- **Auf EU-Ebene: Klimahaftungs-Richtlinie** – Etablierung eines EU-weit geltenden Klimahaftungsrechts;
- **Auf nationaler Ebene:** Etablierung eines **nationalen Klimahaftungsrechts**.

Auf europäischer Ebene wäre aber vor dem Hintergrund der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen eine Vereinheitlichung nach Art. 114 AEUV äußerst sinnvoll. Die Verwirklichung von Klimaklagen soll in den Rechtsordnungen der Mitgliedsstaaten nach einem einheitlichen Muster (Vorbild vgl. jüngst Verbandsklage im Verbraucherrecht) umgesetzt werden.

I. Maßnahme: Etablierung eines EU-weit geltenden Klimahaftungsrechts (Klimahaftungs-Richtlinie)

Vorrangig soll ein Rechtsrahmen für Klimaklagen auf europäischer Ebene geschaffen werden. Da der Klimawandel eine grenzüberschreitende Tatsache ist und meist kein räumliches Näheverhältnis zwischen Klimaschäden und dem emittierenden Unternehmen besteht, ist die Schaffung eines europaweiten Systems für Klimaklagen zu präferieren. Derzeit gibt es keine einheitliche Regelung auf europäischer Ebene. Somit könnte ein einheitlicher Rechtsrahmen für Klimaklagen in einer Richtlinie (Klimahaftungs-Richtlinie), etwa analog zur Umwelthaftungsrichtlinie, geschaffen werden.¹⁵

Eine solche Richtlinie soll zu gleichen Wettbewerbsbedingungen beitragen, da ausländische *Klimasünder_innen* so langfristig einpreisen müssten. Wesentliche Inhalte dieser Klimahaftungs-Richtlinie wären:

- Regelung der internationalen Zuständigkeit (bei aktiven und passiven Klimaklagen);
- Möglichkeiten der Vollstreckung von Klimaklagen;
- Inhalte der Klage: Haftung und Unterlassung im Zusammenhang mit (drohenden) Klimaschäden;
- Sperrwirkung gegen Klimaklagen bei klimagerechtem Verhalten der Unternehmen/Abführung von CO₂-Zertifikaten;
- Erweiterung um Verbandsklagerechte zum Schutz des weltweiten Klimas (inner

¹⁴ Wagner, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in Pabel (Hrsg.), 50 Jahre JKU 24.

¹⁵ Die Zuständigkeit, einen solchen Rechtsakt vorzuschlagen und ein Gesetzgebungsverfahren einzuleiten, liegt bei der Europäischen Kommission. Das Europäische Parlament und der Rat der Europäischen Union (gemäß Art. 225, 241 AEUV) sowie die Unionsbürger_innen selbst können mittels Bürgerinitiative (Art. 24 AEUV) die Europäische Kommission dazu auffordern, tätig zu werden.

– halb und außerhalb der EU).¹⁶

II. Maßnahme: Etablierung eines nationalen Klimahaftungsrechts

Sekundär wäre die Etablierung eines nationalen Klimahaftungsrechts anzustreben, wobei Österreich eine Vorreiterrolle einnehmen könnte. Es muss ein Rechtsakt geschaffen werden, der zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadenersatzklagen beinhaltet. Um die Möglichkeit einer Klimaklage bestmöglich zu statuieren, wäre die Schaffung eines eigenen Gesetzes im üblichen Gesetzgebungsprozess notwendig.

III. Inhalte der Richtlinie oder der nationalen Umsetzung der Klimaklage

1. Regelung der Kausalitätsproblematik

a. Kausalitätsvermutung

Nach der derzeitigen Rechtslage, ohne gesonderte Regelung für Klimaschäden, gilt für die Haftung nach allgemeinen zivilrechtlichen Regeln folgender Grundsatz: Der Schädiger bzw. die Schädigerin haftet bloß für diejenigen Schäden, die er_sie durch sein_ihr rechtswidriges (siehe unter Punkt 3) Verhalten kausal verursacht hat. Nach der Äquivalenztheorie (sog. *conditio-sine-qua-non-Theorie*) ist ein Verhalten kausal für den Schaden, wenn es nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Schaden in seiner konkreten Gestalt entfielen.¹⁷ Der_die Geschädigte muss eine lückenlose Kausalkette nachweisen, um den Schädiger bzw. die Schädigerin für den entstandenen Schaden haftbar machen zu können. Dieser Nachweis ist schwer zu erbringen (näheres siehe unter Punkt 1b).¹⁸

Um die derzeitigen Schranken der Kausalität zu überwinden und dadurch eine Zurechnung des schädigenden Verhaltens zu begründen, bedarf es vor allem der Verankerung einer klimabezogenen Kausalitätsvermutung. Die Kausalität des klimaschädlichen Verhaltens wird dabei vermutet und es bedarf nicht des Nachweises durch den Geschädigten oder die Geschädigte. Es kann nicht an der klagenden Partei liegen, beweisen zu müssen, dass ihr Schaden durch den Emissionsanteil des Klagegegners/der Klagegegnerin verursacht wurde. Es bedarf der Normierung einer unwiderleglichen Kausalitätsvermutung durch den Gesetzgeber. Vgl. etwa die Kausalitätsvermutung in einigen Gesetzen wie: § 26 Abs. 5 WRG, § 54 ForstG, § 12 AtomHG, § 79 GTG, wobei sich in den zuletzt genannten Fällen Beklagte freibeweisen können. Erforderlich wäre hier aber eine unwiderlegliche Kausalitätsvermutung.

b. Aufteilung der Verantwortung auf die Verursacher_innen

Problematisch ist derzeit die Zurechnung des schadens(mit)begründenden Ereignisses, nämlich des CO₂-Ausstoßes eines Unternehmens. Die emittierenden Unternehmen befinden sich oft in einem anderen Land oder gar Kontinent als der oder die Private, bei dem/der durch den CO₂-Ausstoß ein Klimaschaden eingetreten ist. Dass große CO₂-emittierende Unternehmen zur Erderwärmung beitragen, steht zwar fest, jedoch ist es schwierig, eine lückenlose Kausalkette zwischen dem schädlichen Verhalten des Unternehmens und dem eingetretenen bzw. drohenden Schaden (Dürre, Naturkatastrophen etc.) des oder der Einzelnen nachzuweisen, wobei sich die Frage stellt, ab wann ein klimarelevanter

¹⁶ Wagner, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen in Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl (Hrsg.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit 233f.

¹⁷ Riedler, Zivilrecht IV Schuldrecht – Besonderer Teil Gesetzliche Schuldverhältnisse⁵ (2018) Rz 2/49.

¹⁸ Vgl. Burtscher/Spitzer, Haftung für Klimaschäden, ÖJZ 2017/134, 950.

Verursachungsbeitrag vorliegt.¹⁹

Bei Klimaschäden (Schäden, deren Ursache im Klimawandel wurzeln) handelt es sich um **Summationsschäden**. Darunter sind Schäden zu verstehen, die auf Grund eines Zusammenwirkens mehrerer verschiedener Schäden resultieren und bei denen einzelne Verursachungsbeiträge kaum feststellbar sind. Keiner hat für sich allein den gesamten Schaden herbeigeführt.²⁰ Die *conditio-sine-qua-non-Theorie*²¹ führt hier zu keiner Haftung, da der Schaden dennoch eingetreten wäre, wenn man sich den Anteil des_der Verursacher_in wegdenkt, da erst ein gewisses Ausmaß an Treibhausgasen in der Atmosphäre zu Schäden führt. Außerdem kommen Vorgänge in der Natur hinzu, die ebenfalls zur Erderwärmung beitragen. Dies geht bislang zulasten des_der Geschädigten. Ein reines Naturwirken kann kein Argument darstellen, da klimaschädliche CO₂-Emissionen auf menschliches Verhalten zurückzuführen sind.²²

Die Lösung liegt in der Aufteilung der Verantwortung auf die Verursacher_innen, die signifikante CO₂-Anteile in die Atmosphäre abgeben. Jede_r einzelne Emittent_in trägt im Ausmaß der von ihm_ihr freigesetzten Treibhausgase zur Gesamtbelastung in der Atmosphäre bei und haftet somit nach seinen_ihren Anteilen am Klimawandel. Auch das *Oberlandesgericht* (OLG) Hamm hat in der Rechtssache RWE den Kausalitätsbeweis nicht als unüberbrückbar eingestuft. Es wäre daher auf normativer Ebene eine **Anteilshaftung** zu etablieren. Die Normierung einer derartigen Anteilshaftung für minimale Kausalität ist dem Entlastungsbeweis nicht zugänglich. Kleinemittent_innen könnten von der Haftung ausgenommen werden und es ist eine Grenze zu ziehen, ab wann ein gewisses Ausmaß (Schwellwert) an Treibhausgasen in der Atmosphäre zu konkreten Schäden führt.²³

2. Aktivlegitimation für Klimaklagen

Unter dem Punkt der Aktivlegitimation stellt sich die Frage, wer Klimaklagen erheben kann und damit aktiv legitimiert ist. Einerseits ist an einzelne Betroffene zu denken, andererseits muss, aufgrund des großen Kostenrisikos, auch die Möglichkeit zur Erhebung von Verbandsklagen bestehen.

a. Einzelne Betroffene

Sollten Individuen Klimaklagen erheben, so gilt es jedenfalls, ihnen das Kostenrisiko im Falle des Verlustes abzunehmen. Zu denken wäre an die Errichtung eines Klimaklagefonds, der derartige Klimaklagen finanziert. Dieser Fonds könnte z. B. aus Steuereinnahmen (Abgabe auf klimaschädliches Verhalten) gespeist werden. Zu denken ist an die Mittel aus der in Option 13_01 geforderten CO₂-Bepreisung.

b. Etablierung von klimabezogenen Verbandsklagen

Die neue Richtlinie über Verbandsklagen²⁴ betrifft nur

19 *Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 27.

20 *Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 28.

21 *Riedler*, Zivilrecht IV Schuldrecht – Besonderer Teil Gesetzliche Schuldverhältnisse⁵ (2018) Rz 2/49.

22 *Wagner*, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit 223.

23 *Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 27 ff.

24 Richtlinie (EU) 2020/1828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher_innen und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG, ABI L 409 v 4.12.2020.

den Konsument_innenbereich und enthält nur vereinzelt Klimaschutzbezogene Rechtsakte, die im Wege der Unterlassungs- und Abhilferechte von Verbänden geltend gemacht werden. Als klimabezogene Rechtsakte sind in Anhang 1 der Richtlinie genannt: Energieeffizienzrichtlinie, Gebäude Richtlinie. Auffällig ist, dass wesentlich klimaeinschlägigere Rechtsakte in Anhang 1 der neuen Verbandsklagerichtlinie nicht genannt sind. Das ist ein großes Versäumnis: Genannt ist weder die Emissionszertifikate-Richtlinie noch die Umwelthaftungsrichtlinie etc. Die neue Verbandsklagerichtlinie für Verbraucher_innen spart also den Bereich des Klimaschutzes deutlich aus. Verbraucher_innen können sich deshalb nicht auf dieses Instrument stützen, wenn z. B. Unternehmer_innen ihre Emissionszertifikate nicht abführen oder nicht nachkaufen.

Aktivlegitimiert für die Erhebung der Verbandsklage können sämtliche Umweltschutzorganisationen sein, aber auch Verbände oder Vereine, die sich der betroffenen Bevölkerungsgruppen (z. B. Klimaseniorinnen bei Senior_innen, Jugend) widmen.

Auch hinsichtlich der Verbandsklage ist an die kostenmäßige Unterstützung der Klagen durch Klagefonds zu denken, um Durchsetzbarkeit zu gewährleisten.

Durch die Etablierung von Verbandsklagerechten kann auch die Klimaklage in der Praxis Anwendung finden, da dadurch das Kostenrisiko minimiert bzw. die Erfolgchancen vor Gericht erhöht werden und somit der Mut zur Klage gefördert wird sowie der Rechtsfrieden gewahrt ist.

Das Risiko, die Prozesskosten selbst tragen zu müssen, stellt derzeit eine erhebliche Barriere für die Geltendmachung von Klimaklagen dar. Durch die Etablierung von Verbandsklagen wird dieses Risiko minimiert bzw. die Durchsetzbarkeit von erlittenen Schäden erhöht und Klimaklagen werden somit praktikabel. Außerdem wird die Prozessökonomie gefördert, wenn schlicht ein gesammeltes Verfahren stattfindet.

3. Rechtswidrigkeit – Behördliche Bewilligung – Sperrwirkung

Zu thematisieren gilt es auch die mögliche Sperrwirkung gegen Klimaklagen, wenn Unternehmen klimagerecht CO₂-Zertifikate abführen.²⁵

Um eine Haftung eines CO₂-emittierenden Unternehmens begründen zu können, muss der Klimaschaden durch rechtswidriges Verhalten des Unternehmens verursacht worden sein.

Uneinigkeit besteht dahingehend, ob Private die Beeinträchtigung seiner Rechtsgüter dulden muss, da eine behördliche Genehmigung (Treibhausgasgenehmigung oder CO₂-Zertifikat) der Rechtswidrigkeit entgegensteht. Wenn dies zuträfe, würde die Genehmigung eine Sperrwirkung entfalten und somit eine Klimaklage verhindern. Es ist umstritten, inwiefern das europäische Treibhausgashandelssystem geeignet ist, Klimaschutzklagen abzuwenden. Durch die Zertifikate werden Rechte begründet, um öffentliche Güter (Klima) bis zu einem gewissen Ausmaß zu verschmutzen. Ob durch den Kauf der Zertifikate auch die Verschmutzungen an privaten Rechtsgütern abgegolten wurden, oder diese nicht mitumfasst sind, ist strittig.

Hinter dem System der CO₂-Zertifikate steht nur der Zweck einer generellen Beschränkung, um Schäden am überindividuellen Rechts

²⁵ *Wagner*, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit 234.

gut Klima hintanzuhalten, nicht aber, um unmittelbare Schäden eines Privaten an dessen Rechtsgütern zu verhindern oder auszugleichen (Grundlage: Emissionshandelsrichtlinie²⁶). Das System der Treibhausgaszertifikate sollte Klimaschutzklagen eines_einer Privaten somit nicht entgegenstehen.²⁷ Letztlich wird diese Diskussion aber mit vielen Stakeholder_innen und europäischen Industrieunternehmen zu führen sein. Die Rekurrerung auf die europäischen Treibhausgasunternehmen könnte auch dazu führen, dass europäische Unternehmen ein *Schutzschild* gegen Klimaklagen vorweisen können. Ob dies gewollt ist, obliegt der politischen Entscheidung.

4. Einheitliche Regelung der internationalen Zuständigkeit des anwendbaren Rechts und der Durchsetzung

Es könnte auch die internationale Zuständigkeit bei aktiven und passiven Klimaklagen eigens geregelt werden sowie das anzuwendende Sachrecht. Auch die Möglichkeiten der Vollstreckung von Urteilen aus Klimaklagen könnte eigens geregelt werden. Grundsätzlich sind aber schon nach derzeitigem Recht EU-Urteile wechselseitig vollstreckbar: Für Urteile im EU-Raum ermöglicht derzeit die Verordnung Nr. 1215/2012 die Vollstreckbarkeit im EU-Raum.²⁸ Wenn ein CO₂-emittierendes Unternehmen nicht aus dem EU-Raum stammt, kann das Urteil, sofern es keine Vollstreckungsabkommen gibt, nur insoweit vollstreckt werden, als Vermögen im Inland vorhanden ist.²⁹ Es gilt Regelungen zu schaffen, die eine Vollstreckbarkeit von Urteilen über den EU-Raum hinaus regeln, um Klimagerechtigkeit auch für Emittent_innen außerhalb der EU herstellen zu können.

13_05.3.2 Erwartete Wirkungsweise

Durch eine Klimahaftungsrichtlinie kann ein weiterer konsequenter Schritt im Kampf gegen die fortschreitende Erderwärmung gesetzt werden. Kommt es zu einer Klimahaftungsrichtlinie, so kann kurz-, mittel- und langfristig der Erderwärmung entgegengewirkt werden. Klimaschädlich agierende Unternehmen müssen jederzeit mit Klagen gegen sie rechnen und es kommt zu mehr Klimagerechtigkeit zwischen den weltweit agierenden Unternehmen.

Einzelne können durch Klimaklagen ihre Rechte wahren. Engagierte Bürger_innen können Rechtsmittel ergreifen, um klimaschädliches Verhalten aufzuzeigen.

Die von (bisher) Geschädigten zu tragenden Kosten werden auf die Verursacher_innen überwält (Internalisierung).

Die Option wirkt auch präventiv, indem die Entstehung von Klimaschäden verhindert wird (vergleichbar mit der Präventionswirkung in der Umwelthaftung).

26 Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ABI L 275/32 v 13.10.2003.

27 *Wagner*, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit 229.

28 *Wagner*, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg.), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit 229.

29 *Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 32.

13_05.3.3 Bisherige Erfahrungen mit dieser Option oder ähnlichen Optionen

In den letzten Jahren haben sowohl Geschädigte als auch NGOs Klimaklagen erhoben. Einerseits gegen große emittierende Unternehmen, andererseits gegen Staaten.³⁰ Es gibt derzeit weltweit über 1.300 Klagen. (siehe <http://climatecasechart.com> [20.10.2021])

Als Beispiel für Klimaklagen einer Privatperson gegen einen großen CO₂-Emittenten sei die Klage *Lliuya vs. RWE* zu nennen.³¹ Ein peruanischer Kleinbauer und Bergführer klagt RWE (Produzent von Kohlestrom), als einen der größten Mitschuldigen am Klimawandel, vor einem deutschen Gericht auf Zahlung von 20.000 €. Das Haus von Saúl Luciano Lliuya liegt an einem Bergsee in Huaraz und ist von einer Überflutung bedroht, da der Wasserspiegel durch die Schmelze eines angrenzenden Gletschers gestiegen ist. Der Kläger verlangt, dass RWE Schutzmaßnahmen (Errichtung eines Schutzdamms) vor dem Klimawandel in seiner Heimat bezahlt.³²

Die jüngsten Entscheidungen des *Verfassungsgerichtshofs* (VfGH) zu den Individualanträgen (Art 139 Abs. 1 Z 3 sowie Art 140 Abs. 1 Z 1 lit. c B-VG) bzgl. der steuerlichen Privilegierung klimaschädlicher Verkehrsträger_innen (Flugzeug vs. Bahn) sind öffentlich-rechtlicher Natur (somit keine Klage im rechtlichen Sinn, medial aber dennoch als *Greenpeace-Klimaklage* bekannt). Der VfGH hat den Antrag aus formalen Gründen zurückgewiesen, da er keine individuelle Betroffenheit der einzelnen Klimakläger_innen erblickte: „*Dieses Vorbringen zu Art 2 und 8 EMRK ist vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Individualanträgen nicht geeignet, darzulegen, dass die Antragsteller Normadressaten sind bzw. unmittelbar durch die angefochtenen Normen in ihren Rechten verletzt werden.*“³³ Die Anwältin des Klägers hat eine Beschwerde beim EGMR gegen das rechtskräftige VfGH-Urteil erhoben.

13_05.3.4 Zeithorizont der Wirksamkeit

Die Etablierung eines Klimahaftungsrechts ist von vielen Faktoren abhängig (politischer Widerstand, nationale Geschehnisse). Die Etablierung von Klimaschutzklagen kann also bei demensprechender politischer Unterstützung mit Rücksicht auf den Gesetzgebungsprozess sehr schnell, oder auch sehr langsam sein. Für Österreich liegt es daran, im außenpolitischen Bereich dieses Instrument zu forcieren und/oder als Vorreiter_in in diesem Bereich zu agieren

13_05.3.5 Vergleich mit anderen Optionen, mit denen das Ziel erreicht werden kann

Jedenfalls keine mögliche Option wäre, die bisherige Rechtslage beizubehalten. Das würde dazu führen, dass viele der angestrebten Klimaklagen nicht zum Erfolg führen. Letztendlich würde das vielversprechende

30 Weitere Beispiele sind nachzulesen in: *Wagner*, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit 229; *Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 32; *Bergthaler/Kerschner/Schulev-Steindl*, Klimaklage nun auch in Österreich, RdU 2019/105, 178.

31 <https://germanwatch.org/de/der-fall-huaraz> (abgerufen am 14.1.2021).

32 *Wagner*, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg.), 50 Jahre JKU 19f.

33 VfGH 30.9.2020, G 144-145/2020, V 332/2020 Rz 65.

Instrument wegen des hohen Kostenrisikos nicht in Anspruch genommen werden. Das stellt keine Alternative dar. Es gilt daher, die Modelle der Klimaklage auf europäischer Ebene bzw. nationaler Ebene normativ zu etablieren. Wenn die bisherige Rechtslage beibehalten würde, könnten die oben genannten Ziele nicht erreicht werden.

13_05.3.6 Interaktionen mit anderen Optionen

- Option 13_01: Ökosoziale CO₂- Steuerreform;
- Option 13_02: Evaluierung und Erweiterung der bestehenden Hitzeaktionspläne;
- Option 13_03: Langfristige Sicherstellung der Wasserversorgung bei Siedlungsbegrünungsmaßnahmen zur Aufrechterhaltung der Kühlfunktion, insbesondere während Hitze- und Trockenperioden;
- Option 13_06: Korrekte und engagierte Umsetzung der neuen energie- und klimarelevanten Rechtsakte der EU;
- Option 13_07: Monitoring und Wirksamkeitsanalyse der (österreichischen Beiträge zur) internationalen Klimafinanzierung.

Ganz allgemein lässt sich die Wirkung der Klimaklage und deren Rückwirkungen auf sämtliche SDGs wie folgt beschreiben: Verursacher_innen von Treibhausgasen müssen sich vergegenwärtigen, dass sie für die Verursachung zur Haftung herangezogen werden können. Die Betreiber_innen werden daher versuchen, präventiv das Haftungsrisiko durch Umstieg auf umweltfreundliche Technik, zu minimieren. Damit wird eine Verhaltenssteuerung, über ein sog. marktwirtschaftliches Instrument des Umweltrechts, erzielt. Dieses ist für sämtliche Optionen sowohl national als auch global relevant. Das Instrument der Klimaklage führt auch zu einem fairen Wettbewerb im globalisierten Wirtschaftssystem, da auf diese Weise eine CO₂-Emission, wo immer auf der Welt sie verursacht wird, für ihr Schädigungspotenzial verantwortungsauslösend ist.

13_05.3.7 Offene Forschungsfragen

Bei der Normierung einer Anteilhaftung gilt es zu klären, wo die (oben genannte) Grenze (Schwellwert) an emittierenden Treibhausgasen für die Begründung der Haftung eines emittierenden Unternehmens zu ziehen ist sowie die genaue Berechnung des Anteils einer einzelnen Firma (z. B. geht es um kumulierte Emissionen (wenn ja – ab wann?) oder um den derzeitigen relativen Anteil?).

Offen bleibt, wie die Ausgestaltung des Klimahaftungsrechts erfolgen wird.

Literatur

Bergthaler/Kerschner/Schulev-Steindl, Klimaklage nun auch in Österreich, RdU 2019/105, 178 ff
Burtscher/Spitzer, Haftung für Klimaschäden, ÖJZ 2017/134, 945 ff
Kahl/Weller, Climate Change Litigation (2021)
Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl (Hrsg), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit (2018)
Kromp-Kolb et al (Hg), Österreichischer Schstandsbericht Klimawandel 2014, Austrian Panel on

Climate Change (APCC), Austrian Assessment Report 2014 (AAR14)
Riedler, Zivilrecht IV Schuldrecht – Besonderer Teil Gesetzliche Schuldverhältnisse⁵ (2018)
Schanda, Die Rolle der Gerichte im Klimaschutzrecht in *Norer/Holzer* (Hrsg), Agrarrecht Jahrbuch 2019 (2019) 215 ff
Schanda, Klimawandel vor Gericht – Klimaklagen in Österreich? *ecolex* 2017, 87 ff
Spitzer, Der Klimawandel als juristische Kategorie – Internationale Perspektiven, in *Huber/Neumayr/Reisinger* (Hrsg), Festschrift

Karl-Heinz Danzl (2017) 655 ff
Schulev-Steindl, Klimaklage: VfGH weist Individualantrag gegen steuerliche Begünstigung der Luftfahrt zurück, RdU 2020/142 (251)
Schulev-Steindl, Klimaklagen: Ein Trend erreicht Österreich, *ecolex* 2021/7
Schulev-Steindl/Schnedl/Meyer (Hrsg), Das Recht auf saubere Luft – Bürger und Bürgerinnen zwischen Politik und Gerichten, ÖZW, 2016, 114 ff
Wagner, Die Notwendigkeit einer Verbandsklage im Klimaschutzrecht EurUP 2019, 185 ff

Wagner, Klimaschutz mit den Mitteln des Privatrechts? Präventive privatrechtliche Instrumente: Klimaschutzklagen in *Kirchengast/Schulev-Steindl/Schnedl* (Hrsg), Klimaschutzrecht zwischen Wunsch und Wirklichkeit (2018) 216 ff
Wagner, Weltklimavertrag und neue Dynamik im Klimaschutzrecht: Klimaklagen in *Pabel* (Hrsg), 50 Jahre JKU (2018) 11 ff